

## **Bericht**

**über die Maßnahmen  
des Gleichbehandlungsprogramms  
der Mainzer Stadtwerke AG,  
der Mainzer Netze GmbH  
und der  
Überlandwerk Groß-Gerau GmbH  
in der Zeit vom  
01.01.2024 bis 31.12.2024**

Mainz, den 27.03.2025

## Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
Teil A: Selbstbeschreibung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW).....	4
1. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW):.....	4
2. Count + Care GmbH & Co. KG (COUNT+CARE): .....	4
3. Mainzer Netze GmbH (MN): .....	6
4. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG): .....	6
5. Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (MSES) .....	6
6. Weitere Beteiligungen: .....	7
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts .....	8
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements .....	8
1. Gleichbehandlungsprogramm (GBP).....	8
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle .....	8
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms .....	9
1. Mainzer Netze GmbH .....	9
1.1. Exkurs Beschwerdemanagement Strom und Gas: .....	9
1.2. Exkurs: Prozessprüfungen aus BDEW-Informationsveranstaltungen .....	10
1.3. Netzsicherheitsmanagement und Systemverantwortung:.....	11
1.4. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV .....	11
1.5. Zähler- und Messmanagement .....	12
1.6. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG.....	12
1.7. Diskriminierungsfreier Prozess bei Anfragen von leistungsstarken Netzanschlüssen für Rechenzentren und Batteriespeicher, sowie EEG- Anlagen mit hoher Einspeiseleistung .....	14
1.8. Kommunale Wärmeplanung.....	15
2. COUNT+CARE GmbH & Co. KG: .....	16
3. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG): .....	17
4. Konzessionen.....	17
III. Konzept der Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende .....	18
IV. Überwachungskonzept .....	18
V. Ausblick auf das Jahr 2025.....	18

## Präambel

Mit dem vorliegenden Gleichbehandlungsbericht kommt die **Mainzer Stadtwerke AG** (im Folgenden: **MSW**) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms (**GBP**) der MSW vom 02.11.2016 bzw. dessen Neufassung vom 12.02.2024 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt für die Unternehmensgruppe MSW. Hierzu gehören insbesondere

- die Muttergesellschaft MSW;
- die Mainzer Netze GmbH (**MN**) als Netzbetreibergesellschaft der MSW;
- die COUNT + CARE GmbH & Co. KG (**COUNT+CARE**) als operativ unabhängiger IT-Dienstleister.
- die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (**ÜWG**) als technischer Dienstleister;
- die ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG (**ÜWGS**), die Eigentum und Konzessionen an Stromnetzen im Kreis Groß-Gerau hält;
- die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH (**MSES**), Strom- und Gasvertriebsgesellschaft

Vorgelegt wird der Bericht von Herrn Christian Thelen, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MN. Der Bericht wird im Internet ([www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de)) veröffentlicht.

## Teil A:

### Selbstbeschreibung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW)

Die MSW fungiert als Muttergesellschaft mit Eigentum an den Wassergewinnungsanlagen (inkl. Wasseraufbereitungsanlagen) und Wassernetz sowie dazugehörigen Grundstücken und ist im Strombereich sowie im Gasbereich ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit angeschlossenen Beteiligungen.

Vorstände der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum Herr Daniel Gahr, Herr Dr. Tobias Brosze (bis 31.03.2024) und ab dem 01.04.2024 Frau Kerstin Stumpf. Im Jahresdurchschnitt waren 785 (VJ 754,5) Mitarbeitende in den Gesellschaften MSW, MN, ÜWG und MSES beschäftigt.

Die unter den Gesichtspunkten des Gleichbehandlungsprogramms wesentlichen Beteiligungen der MSW sind:

#### **1. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW):**

MSW ist an der KMW mit 50,0 % beteiligt. Mitgesellschafter ist mit ebenfalls 50 % die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden. Vorstände der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum die Herren Dr. Oliver Malerius, Stephan Krome sowie Jörg Höhler.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum im Jahresdurchschnitt ca. 482 (VJ 470) Mitarbeitende. KMW hat einen eigenen Gleichbehandlungsbeauftragten ernannt und erstellt einen eigenen Gleichbehandlungsbericht.

#### **2. COUNT + CARE GmbH & Co. KG (COUNT+CARE):**

MSW ist an COUNT+CARE mit 25,1 % als Kommanditistin beteiligt. Die restlichen Kommanditanteile hält die ENTEGA AG. Die Komplementärin COUNT+CARE Verwaltungs-GmbH ist ohne Kapitaleinlage an der KG beteiligt.

Die Servicegesellschaft COUNT+CARE erbringt wesentliche Leistungen für MSW, MSES, ÜWG und MN in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Kunden- und Abrechnungsservice, Messstellenbetrieb sowie Energiedatenmanagement. Dabei wickelt die Gesellschaft die folgenden, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wesentlichen Geschäftsprozesse operativ ab:

<b>Für Netzbetreiber</b>	<b>Für Energievertriebe</b>
Lieferantenwechsel Strom und Gas	Kundenwechselmanagement Strom und Gas
Energiedatenmanagement	
Abrechnung Netznutzung	Abrechnung Energie
Abrechnung Einspeisevergütung	
Zählerdatenermittlung	Zählerdatenermittlung
Dienstleistungen für grundzuständigen Messstellenbetrieb	Dienstleistungen für wettbewerblichen Messstellenbetrieb

Die COUNT+CARE hat bereits zum 01.01.2005 wesentliche organisatorische Änderungen vorgenommen und somit den Wettbewerbs- und Unbundling-Anforderungen Rechnung getragen. Die aktuelle Organisationsstruktur differenziert sich in die folgenden Bereiche:

- Messstellenbetrieb/Ablesung
- Abrechnung
- Forderungsmanagement
- Energiespezifische IT-Dienstleistungen
- Basis IT-Dienstleistungen
- Zählerfernauslesung/Energiedatenmanagement/Messdatenmanagement
- Gatewayadministration
- Zahlungsverkehr/Abschlussteam

Mit dieser Struktur wurden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms geschaffen.

Geschäftsführer waren im Berichtszeitraum die Herren Volker Abert und José David da Torre Suárez (Vorsitzender der Geschäftsführung). Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 319 (VJ 308) Mitarbeitende.

Count+Care fungiert seit dem 01.01.2009 auch als Messstellenbetriebs-Dienstleister für den grundzuständigen Messstellenbetreiber MN und seit 2021 für den wettbewerblichen Messstellenbetrieb durch MSES. Dieses Geschäftsmodell ist, wie auch die vorgenannten Geschäftsprozesse des Netzbetreibers, vertraglich abgesichert.

### 3. Mainzer Netze GmbH (MN):

Die Netzbetreibergesellschaft MN beschäftigt im Jahresdurchschnitt insgesamt ca. 570 (VJ 590) Mitarbeitende (inkl. Geschäftsführung und Auszubildende). Geschäftsführer war im Berichtszeitraum Herr Michael Worch.

Aktuelle Zahl der Letztverbraucher per 31.12.2024:

- |           |                   |                      |
|-----------|-------------------|----------------------|
| a) Strom: | Letztverbraucher: | 217.745 (VJ 224.861) |
| b) Gas:   | Letztverbraucher: | 55.674 (VJ 57.783)   |

Weitere Strukturdaten sind auf der Homepage der MN im Internet ([www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de)) zu finden.

### 4. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG):

MSW ist an ÜWG mit 95 % beteiligt. Der Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtszeitraum Herr Jürgen Schmidt. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 68 (VJ 62) Mitarbeitende. ÜWG fungiert als technisches Dienstleistungsunternehmen im Auftrag der MN für den operativen Netzbetrieb, den operativen Messstellenbetrieb und für Netzkundenprozesse im Kreis Groß-Gerau.

### 5. Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (MSES)

Die MSW hat zum 24. Oktober 2016 den Wiedereinstieg in den Vertrieb von Strom und Gas über ihre Tochtergesellschaft MSVS vollzogen, an der sie 100% hält.

Am 26.06.2023 wurde die Mainzer Wärme GmbH (MW) auf die MSVS verschmolzen und in diesem Zuge wurde die MSVS in Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH umfirmiert. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte im Juli 2023.

In die neue Kundengesellschaft wurden integriert:

- Vertrieb der Kernprodukte Strom, Gas und E-Ladeinfrastruktur-Dienstleistungen
- Wärme- und Kälteversorgung, Mieterstromlösungen und Fernwärme

Geschäftsführerin der Gesellschaft ist Frau Dr. Sandra Schmidt. Alleinige Gesellschafterin ist die MSW. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 36 (VJ 26,5) Mitarbeitende.

#### Exkurs Verschmelzung von Tochtergesellschaften bzw. Teilen von Tochtergesellschaften zur neuen MSES:

Die im Vorjahresbericht angekündigte Überleitung der Abteilung TKT Sicherheits- und Kommunikationstechnik der MN mit ihren Mitarbeitenden in die Vertriebsgesellschaft Mainzer Stadtwerke Energie- und Servicegesellschaft (MSES; bis Juli 2023 Mainzer Stadtwerke

Vertrieb und Service GmbH - MSVS) wurde nicht vollzogen. Damit besteht aus Sicht der Umsetzung des Unbundling kein Handlungsbedarf.

#### 6. Weitere Beteiligungen:

Darüber hinaus ist MSW im Wesentlichen noch an den folgenden Gesellschaften direkt beteiligt:

- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (97,22%)
- Mainzer Fernwärme GmbH (66,67 %)
- Mainzer Stadtbad GmbH (100 %)
- Mainzer Breitband GmbH (100 %)
- Mainzer Erneuerbare Energien GmbH (100 %)
- RIO Windkraft GmbH & Co. KG (50 %)
- RIO Energieeffizienz GmbH & Co.KG (49,8 %)
- Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG (49,9 %)
- evb Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH (100%)
- PIONEXT GmbH (33,33 %)
- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (3,23 %)
- Diverse EEG-Projektgesellschaften

## Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm der MSW enthält die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt MSW dar, wie die Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und ausgestaltet worden sind.

### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

#### **1. Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das GBP wurde erstmals am 01.11.05 durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt und mit Wirkung zum 02.11.2016 neu gefasst. Im Jahr 2024 erfolgte eine erneute Überarbeitung, In Kraft Setzung und Bekanntmachung. Es ist die Grundlage für das unternehmensinterne Gleichbehandlungsmanagement.

Um die aus dem GBP resultierenden Pflichten zu vermitteln, wurden für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden seit Inkraftsetzung des Programms gezielte Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen durchgeführt. Um die Einhaltung der durch das GBP festgelegten Pflichten durch die betroffenen Mitarbeitenden sicherzustellen, wurde eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen, die auch gegenüber Mitarbeitenden der MN-Bindungswirkung entfaltet. Das GBP ist mithin Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

#### **2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle**

Seit dem 01.01.2024 ist Gleichbehandlungsbeauftragter der Leiter der Stabsstelle Kaufmännische Sonderaufgaben der MN, Herr Christian Thelen.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner für das Gleichbehandlungsprogramm wurden allen Mitarbeitenden im Intranet bekannt gemacht. Bei Fragen zum GBP sind der Gleichbehandlungsbeauftragte oder seine Stellvertretung Frau Claudia Kohl stets telefonisch, digital oder persönlich erreichbar, so dass die Fragen jeweils zeitnah beantwortet werden. Die Mitarbeitenden sind in den Informationsveranstaltungen zum GBP darauf hingewiesen worden, dass sie zur Kontaktaufnahme berechtigt und verpflichtet sind.

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Aufbauorganisation der MSW entspricht den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und ist auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet.

Wirtschaftlich sensible Daten werden von den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden vertraulich behandelt. Wirtschaftlich relevante Daten werden diskriminierungsfrei an die Marktpartner kommuniziert. In den Informationsveranstaltungen zum GBP werden die Führungskräfte und Mitarbeitende mit Nachdruck aufgefordert, stets Diskriminierungsfreiheit in den Tätigkeiten des Netzbetriebs zu gewährleisten.

### 1. Mainzer Netze GmbH

Im Berichtsjahr sind weder intern noch extern Entflechtungsverstöße bekannt geworden. Deshalb waren etwaige Sanktionen gegen Mitarbeitende nicht notwendig.

Seit dem 15.05.2017 firmiert die Mainzer Netze GmbH unter dem folgenden Logo.



Zur Sicherstellung der Unterscheidbarkeit des Netzbetreibers von anderen Konzerngesellschaften wurden Name und Logo mit der BNetzA im Vorfeld abgestimmt. Durch Verwendung anderer Farben im M sowie durch eine Hervorhebung des Namensteils „Netze“ ist die Unterscheidbarkeit eindeutig sichergestellt.

#### 1.1. Exkurs Beschwerdemanagement Strom und Gas:

Zweck der Geschäftsanweisung GA 68 vom 12.12.2018 ist die Behandlung von Streitfällen mit Verbrauchern und deren schnelle und qualifizierte Lösung.

Die hausinterne Bearbeitung von Beschwerdevorgängen hinsichtlich technischer Aspekte oder Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme konnte im Betrachtungszeitraum in der Regel erfolgreich im Interesse der Verbraucher Klärungen herbeiführen.

Durch die seit 2011 tätige „Schlichtungsstelle Energie e.V.“ wurde MN in mehreren Beschwerdefällen um Mithilfe bei der Sachverhaltsklärung bei Problemen mit Ablesedaten oder Sperrvorgängen gebeten. In enger Abstimmung mit COUNT+CARE wurden die Fälle recherchiert und in nachvollziehbarer Form dokumentiert. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden sechs Beschwerden aus dem Kalenderjahr 2024 noch nicht offiziell durch die Schlichtungsstelle Energie beendet. Die Beschwerden aus den Vorjahren sind alle abgeschlossen.

Zum 15.10.2024 veröffentlichte die MN ihre vorläufigen Netzentgelte für Strom und Gas betreffend das Kalenderjahr 2025. Die endgültigen Netzentgelte Strom und Gas blieben im Vergleich zu den vorläufigen Netzentgelten unverändert. Ende Dezember 2024 erfolgte die fristgerechte Publikation der Entgelte auf der Website der MN.

Die Marktpartner wurden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Internet über die ab 01.01.2025 gültigen Preisblätter Gas informiert. Im Strom erfolgt die Information der Marktpartner über die elektronische Marktkommunikation der COUNT+CARE (Pricat).

## 1.2. Exkurs: Prozessprüfungen aus BDEW-Informationsveranstaltungen

### Ladesäuleninfrastruktur

Gemäß EU-Richtlinie 2019/944 betätigt sich die MN nicht als Ladesäulenbetreiber. Es werden ausschließlich technische und kaufmännische Dienstleistungen für Errichtung, Abrechnung sowie Wartung und Entstörung im Auftrag der Gesellschaften MSW, MSES und Dritten erbracht.

Anfragen zu Netzanschlüssen oder Verstärkungen für Ladesäuleninfrastruktur von Privatpersonen oder Unternehmen werden zeitnah durch MN bearbeitet. Dabei unterstützt eine Online - Eingabemaske, die einen automatisierten Workflow ermöglicht. Hierdurch ist eine kurze Bearbeitungszeit für Anmeldungen und Genehmigungen gewährleistet.

### Wasserstoffinfrastruktur

Die MN betreibt derzeit keine Wasserstoffinfrastruktur im Sinne der Definitionen des § 3 EnWG bzw. des Teils 3, Abschnitts 3b EnWG.

### Biogaseinspeisung

Im Energiepark Mainz wird am Gashochdrucknetz der MN eine Erdgas-/Wasserstoff-Mischanlage betrieben, über die der Stadtteil Mainz-Ebersheim sowie der Wirtschaftspark Mainz Rhein/Main mit einem Mischgas mit 10 Vol% Wasserstoff aus einer Elektrolyse-Anlage versorgt werden. Da der zur Elektrolyse eingesetzte Strom nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammt, wird die Einspeisung von MN als Biogas-Einspeisung nach §§ 31 ff. GasNZV behandelt. Eine weitere Anfrage zur Einspeisung von grünem Wasserstoff im Sinne der §§ 31 ff. GasNZV liegt MN zur Bewertung vor.

Das Themengebiet „Netzdienliche Speicheranlagen“ ist z.Zt. bei der MN nicht relevant.

Ebenso erfolgt durch die MN keine Erzeugung mittels Erneuerbare-Energien-Anlagen oder sonstigen Stromerzeugungsanlagen.

### 1.3. Netzsicherheitsmanagement und Systemverantwortung:

Aus Sicht des Netzsicherheitsmanagements konnte die MN auch im Jahr 2024 auf ein aktives Einspeisemanagement verzichten. Bedingt durch den weiterhin überwiegend industriellen und städtischen Netzcharakter mit einem starken Lastschwerpunkt sowie den im Verhältnis zur Last moderat gestiegenen Einspeiseleistungen, ist das Verhältnis EEG-Einspeisung zu Netzlast auch weiterhin günstig. Die technischen Vorgaben gemäß § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz finden bei allen Neu- und Bestandsanlagen auch weiter Anwendung.

Anschlussanfragen von Kunden mit hohen Leistungsanforderungen, beispielsweise Rechenzentren, wurden, soweit noch verfügbare Netzkapazität im 110-kV-Netz verfügbar war, zugesagt. Eine zeitliche Staffelung der Leistungsanforderungen für den Ausbau der 110-kV-Netzkapazität und Umspannwerkskapazität sind dabei Anschlussvoraussetzung. Die Anzahl der Anfragen nahmen ab Q4/2024 deutlich zu. Der derzeitige Zeitrahmen der Staffelung entspricht den Baumöglichkeiten der Kunden und führt nur zu geringen zeitlichen Beeinflussungen. Aufgrund der steigenden Anzahl an Anfragen werden die noch verfügbaren Netzkapazitäten nach anerkannten Bewertungskriterien vergeben. Aufgrund der zunehmenden Prüfkomplexität bei enger werdenden Netzkapazitäten werden die Prüfungen eine erhöhte Bearbeitungszeit zur Folge haben. Weiterhin ist die aktuelle Marktsituation für Planungs- und Dienstleistungen sowie für Material-Lieferzeiten angespannt, was den erforderlichen Netzausbau deutlich verzögern wird.

Bezüglich der Systemverantwortung nach §§ 13 und 14 EnWG („Kaskade“) wurde die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 umgesetzt. Die nun zeitlich verkürzten Umsetzungsvorgaben von Maßnahmen wurden mit den vorgelagerten (Übertragungs-)Netzbetreibern Amprion GmbH, Westnetz GmbH und Syna GmbH abgestimmt. Im Jahr 2024 erfolgten keine Maßnahmen zur Leistungsreduktion nach § 13 Absatz 2 oder § 14 EnWG.

Für die Umsetzung der aus den Vorgaben zum Redispatch 2.0 resultierenden Prozesse und Systemanforderungen hat MN im Jahr 2021 ein Projekt durchgeführt. Die Anforderungen aus dem Redispatch 2.0 wurden termingerecht zum 30.09.2021 erfüllt. Seit dem 01.10.2021 erfolgen die Redispatch-Prozesse online. Zusammen mit anderen Marktteilnehmern und den Softwareanbietern laufen noch Stabilisierungsmaßnahmen. Im Jahr 2024 erfolgten keine Maßnahmen gemäß Redispatch 2.0.

### 1.4. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Hochlastzeitfenster, die als Grundlage für vertragliche Vereinbarungen mit Kunden nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV dienen, werden seit Jahren im Internet unter [www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de) veröffentlicht. Seit dem Jahr 2014 wurden von Letztverbrauchern entsprechende Anzeigen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und/oder Satz 2 StromNEV bei der BNetzA eingereicht; sie werden dementsprechend mit individuellen Netzentgelten abgerechnet. Im Jahr 2024 wurde eine Vereinbarung mit einem Letztverbraucher betreffend individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV neu abgeschlossen. Bei den Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV gab es keine Veränderungen zum Vorjahr.

Sämtliche Netznutzer mit individuellen Netzentgelten sind auf der Internetseite der MN veröffentlicht. Die im Internet veröffentlichten technischen und vertraglichen Regeln lassen keine Diskriminierung oder Bevorzugung einzelner Netznutzer / Letztverbraucher zu.

#### 1.5. Zähler- und Messmanagement

Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) adressiert insbesondere den Rollout moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys).

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) entspricht MN den gesetzlichen Anforderungen. Ein Preisblatt gemäß § 37 Abs. 1 MsbG wurde veröffentlicht. Zudem werden seit dem 01. Juli 2017 moderne Messeinrichtungen eingesetzt. Der Einbau modernerer Messeinrichtungen wird im Rahmen des turnusmäßigen Zählerwechsels kontinuierlich fortgesetzt.

Mit dem Rollout der iMSys wurde Mitte 2020 begonnen. Seitdem werden kontinuierlich Geräte eingebaut. Für die Rolle des Smart-Meter-Gateway-Administrator (SMGWA) ist die vertraglich beauftragte COUNT+ CARE GmbH & Co. KG gemäß § 25 MsbG zertifiziert und verantwortlich. Den Parallelbetrieb von konventioneller und moderner Messtechnik hat MN entflechtungskonform über eigene Buchungskreise dargestellt.

Mittlerweile sind etwa 2.400 iMSys bei Kunden installiert und im Regelbetrieb. Im komplexen Umfeld der iMSys werden ständig Prozessoptimierungen erarbeitet und umgesetzt. Auch Anpassungen an der Markkommunikation werden kontinuierlich und fristgerecht durchgeführt.

Mit der Novellierung des MsbG (Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22.05.2023, BGBl. 2023 I Nr. 133) wurden eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen beschlossen. Als besondere Neuerung ist hierbei die ab dem 01.01.2024 umzusetzende Aufteilung des MSB-Entgeltes für iMSys zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer zu nennen. Dies hatte umfangreiche Anpassungen in der Abrechnungslogik zur Folge, die durch den Dienstleister COUNT+CARE fristgerecht umgesetzt wurden.

#### 1.6. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG

Ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Wärmepumpen, Stromspeicher und nichtöffentliche Ladeinfrastruktur müssen durch den Netzbetreiber steuerbar sein. Im Gegenzug stehen dem Betreiber der Anlagen ermäßigte Netzentgelte zu. Die Regelungen zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG wurden von der BNetzA nur wenige Tage vor dem Inkrafttreten am 27.11.2023 veröffentlicht.

Zur effizienten Umsetzung der neuen Regelungen wurde für Installateure und Betreiber von Wärmepumpen nach der Begriffsdefinition des § 14a EnWG mit einer anwenderfreundlichen Klickstrecke eine digitale Anmeldung ermöglicht und ein IT-gestützter Prozess geschaffen.

Das im Bereich von Netzanschlussanfragen bereits eingesetzte System ermöglicht die Bearbeitung einer hohen Anzahl von Anfragen, sodass die voraussichtlich stark ansteigende

Menge von Anmeldungen auch zukünftig umgesetzt werden kann. Gleichzeitig werden weitere Informationen zu technischen Anschlussbedingungen und Hinweise bereits im Anmeldeprozess oder im standardisierten Zusageschreiben mitgeteilt. Die digitale Bearbeitung gewährleistet eine schnelle Reaktionszeit bei gleichzeitig hoher Qualität in der Umsetzung, sowie die Dokumentation und Monitoring der angemeldeten Anlagen.

Die Anmeldung einer Ladeinfrastruktur von Privatpersonen oder Unternehmen werden ebenfalls mit einer Online - Eingabemaske unterstützt. Mit einem automatisierten Workflow wird die Anfrage zeitnah einer Netzprüfung unterzogen und dem Kunden über das Zusageschreiben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen der Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Das gewährleistet ebenfalls kurze Bearbeitungszeit für Anmeldungen und Genehmigungen.

Damit ist ordnungsgemäße Behandlung von melde- und genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 14a EnWG gewährleistet. Prozesse und IT werden im Laufe des Jahres entsprechend weiterentwickelt und gegebenenfalls angepasst.

Die Informationen aus der Dokumentation der angemeldeten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehen in die Netzausbauplanung ein.

Außerdem wurden die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Technische Bedingungen und Hinweise der MN (TBH) an die neuen Anforderungen angepasst und auf der Homepage der MN veröffentlicht. Damit liegen Planern die erforderlichen Vorgaben für die Errichtung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vor. In Ergänzung dazu sind Allgemeine Bedingungen über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen veröffentlicht. Die Dokumente sind im Rahmen der festgelegten Umfänge auf alle vorgegeben Plattformen (VNB-Digital) veröffentlicht und stehen auf der Homepage der MN als Download zur Verfügung.

Die Ausrüstung von Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) mit Steuerboxen befindet sich in der Umsetzung. Hierzu müssen die technischen und prozessualen Voraussetzungen für die Montage und den Betrieb der Steuergeräte in den Kundenanlagen geschaffen, sowie die Backendsysteme der MN ertüchtigt werden. Unabhängig von der technischen Umsetzung der Steuerbox können Anlagenbetreiber bereits jetzt mit der Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung vergünstigte Netzentgelte gemäß dem veröffentlichten Preisblatt bei der MN erhalten und über den Energielieferanten bestellen. Hierzu werden die vorhandenen Strukturen der Marktkommunikation von unserem Messtellendienstleister genutzt.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen ist bereits heute sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben nach § 14a EnWG durch die Mainzer Netze GmbH eingehalten und fristgerecht umgesetzt werden können.

#### 1.7. Diskriminierungsfreier Prozess bei Anfragen von leistungsstarken Netzanschlüssen für Rechenzentren und Batteriespeicher, sowie EEG-Anlagen mit hoher Einspeiseleistung

Aufgrund der steigenden Netzanschlussanfragen von Großverbrauchern wie Rechenzentren und Batteriespeicher-Anlagen wurde ein standardisiertes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Vergabe der verfügbaren Kapazität im Stromnetz der Mainzer Netze GmbH entwickelt.

Dabei ist sowohl die Netzausbauplanung als auch der Bedarf gemäß der bis dato vorliegenden Anfragen für leistungsstarke Letztverbraucher berücksichtigt. Demnach ist die gleichmäßige Verteilung von verfügbarer Leistung laut der Verbraucherseite nicht zielführend für die Projektentwicklung, sondern eine Kombination folgender zwei Verfahren aus dem Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur (Az. BK6-24-245) zu bevorzugen:

- Windhundprinzip
- „First ready, first served“

Dazu wurde die **digitale Anmeldung** über unsere Online-Klickstrecke entsprechend erweitert. Hierbei kann bei der Anmeldung eines neuen Netzanschlusses für Gewerbe, ein leistungsstarkes Rechenzentrum oder ein Batteriespeicher unmittelbar ausgewählt werden. Mit dem Upload der Unterlagen und Abschluss des digitalen Anmeldeprozesses wird dann eine eindeutige Bearbeitungsnummer mit Zeitstempel vergeben. Demnach wird der Eingang der eingehenden Anfragen dokumentiert und Schritt für Schritt der Reihe nachbearbeitet.

Ergänzend dazu wird bei der Weiterbearbeitung der Projektfortschritt und die Ernsthaftigkeit der Anfrage zum Beispiel mit einer kostenpflichtigen Kapazitätsreservierungsvereinbarung sichergestellt. Mit dieser Vereinbarung wird die Kapazität mit einem leistungsbezogenen Entgelt und für einen bestimmten Zeitraum reserviert. Das Entgelt wird beim Abschluss des Netzanschlussvertrags mit dem Baukostenzuschuss (BKZ) verrechnet, ist aber vereinbarungsgemäß nicht rückerstattungsfähig. Daher sind regelmäßig die Anschlusspetenten daran interessiert, die Maßnahme zeitnah umzusetzen oder bei ausbleibender Realisierungsaussicht unmittelbar von der Weiterverfolgung des Anschlussbegehrens Abstand zu nehmen, so dass die Leistung anderen Anschlusspetenten wieder zur Verfügung steht.

Ein vergleichbares Verfahren wurde für EEG- und KWK-Anlagen bereits etabliert und auf der Homepage der MN unter „**Leistungsstarke Einspeiseanlagen**“ veröffentlicht. Demnach wird bei dem ebenfalls digitalisierten Anmeldeverfahren der Eingang der Anfrage mit einem Zeitstempel versehen und bei der Mitteilung des Ergebnisses der Netzprüfung die weitere Vorgehensweise im Detail mitgeteilt. Da bei Einspeiseleistungen gemäß EEG und KWKG kein BKZ anfällt, ist hierbei kein Entgelt für die Reservierung vorgesehen. Stattdessen ist die Kapazitätsreservierung gemäß dem veröffentlichten **Merkblatt zur Reservierung von Einspeisekapazität** bei bau- oder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen an folgenden Kriterien gebunden:

- genehmigte Bauvoranfrage (positiver Bescheid),

- eingereichter Bauantrag bzw. BImSchG-Antrag (jeweils mit Eingangsbestätigung bei der zuständigen Behörde),
- genehmigter Bauantrag, Bauschein bzw. BImSchG-Bescheid und/oder
- Kopie der Antragsunterlagen für das Ausschreibungsverfahren bei der BNetzA.

Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind anderweitige geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Ernsthaftigkeit des Vorhabens ergibt, wie etwa eine Finanzierungsvoranfrage, Nachweise über die Einholung von Angeboten, die Bestellung von Anlagen (-teilen) oder die Beauftragung eines Projektierers oder eine Kopie der Ausschreibungsunterlagen gemäß EEG/KWKG. Das Reservierungsverfahren ist in dem genannten Merkblatt transparent beschrieben und zeitlich befristet.

Leistungsstarke Anschlüsse haben regelmäßig lange planungs- und Realisierungszeiten. Mit den beschriebenen Verfahren wird die Planungssicherheit für Anschlussnehmer und Netzbetreiber erhöht sowie eine transparente und kundenorientierte Vorgehensweise gewährleistet.

#### 1.8. Kommunale Wärmeplanung

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) ist eines der zentralen politischen Instrumente, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Wärmesektor zu erreichen. Eine zentrale Aufgabe der Wärmeplanung besteht darin, größere Klarheit darüber herbeizuführen, welche Art der Wärmeversorgung geeignet ist, um in einem bestimmten Gebiet eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 möglichst effizient zu erreichen. Der Ablauf der Wärmeplanung ist in § 13 WPG definiert. Die planungsverantwortliche Stelle ist nach § 10 Absatz 1 WPG befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Bestands- oder für die Potenzialanalyse erforderlichen Daten zu erheben.

Im Verlauf der Wärmeplanung kommen Energieinfrastrukturbetreibern (Wärme, Gas, Strom) wichtige Aufgaben zu. Hier ist zwischen Netzbetreibern für Strom, Gas und Wärme zu differenzieren. Wärme- und Gasnetzbetreiber sind verpflichtet, Verbrauchsdaten (§ 11 WPG) bereitzustellen. Stromverteilnetzbetreiber sind zu konsultieren und Netzausbaupläne (Mittel- und Niederspannung) in der Wärmeplanung soweit möglich zu berücksichtigen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Maßgabe des WPG ausgeschlossen. Um einen Personenbezug auszuschließen, dürfen Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme bei Einfamilienhäusern nur aggregiert erhoben werden.

Die MN liefern regelmäßig auf Anfrage Daten zur Erstellung von kommunalen Wärmeplanungen an Kommunen, in deren Gebieten die MN Gas- oder Stromnetze betreiben. Als Rahmen für die Datenlieferung hinsichtlich des Dateninhalts, der Aktualität und der Granularität nutzen die MN den gemeinsamen „Leitfaden Wärmeplanung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Auf dieser Basis konnten mit den Kommunen transparente und einheitliche Formen der Unterstützung der kommunalen Wärmeplanungen durch MN etabliert werden.

## 2. COUNT+CARE GmbH & Co. KG:

Im Bereich Technologie & Lösungen, IT- und Prozess-Services, im Datenmanagement, im Kunden- und Abrechnungsmanagement sowie im Messstellenbetrieb nehmen MSW, MSES und MN-Dienstleistungen der MSW-Beteiligungsgesellschaft COUNT+CARE in Anspruch. COUNT+CARE stellt sicher, dass die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der informatrischen Entflechtung eingehalten werden.

Eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms wurde COUNT+CARE zur Verfügung gestellt, mit der Aufforderung, die Vorgaben des Programms einzuhalten und – soweit notwendig - die Durchführung geeigneter Maßnahmen nachzuweisen.

COUNT+CARE hat (rückblickend in die jüngere Vergangenheit) die folgenden ausgewählten Maßnahmen ergriffen:

### Jahr 2024

Die untersuchten Prozesse im Rahmen der PS 951 Energie Prüfung wurden im Berichtsjahr 2024 für den Zeitraum 01.01.-30.09.2024 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft. Anfang Juni 2024 wurden die Kontrollbeschreibungen für die PS951 Prüfung geprüft, darauffolgend wurden die D&I (Design & Implementation) Prüfung durchgeführt und im Oktober 2024 wurde durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG die Effektivität geprüft.

In der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 12 Absatz 1 ist festgelegt, „dass Kunden, die Versorger oder im Bereich der Aggregation tätige Marktteilnehmer wechseln möchten, einen Anspruch auf den Wechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingung innerhalb von höchstens drei Wochen nach dem Tag der Antragstellung haben. Spätestens ab 2026 darf der technische Vorgang des Versorgerwechsels nicht mehr länger als 24 Stunden dauern, und muss an jedem Werktag möglich sein“. Die genannte EU-Richtlinie wurde vom deutschen Gesetzgeber durch die Regelung in § 20a Abs. 2 S. 4 EnWG umgesetzt („Ab dem 1. Januar 2026 muss der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein.“). Hierfür wurde bereits im Jahr 2023 die Trennung der Stammdatenprozesse für die Belieferung von Kunden mit Elektrizität bzw. Gas vollzogen und zwei getrennte Prozessketten für die beiden Sparten implementiert, welche die alten Prozessketten ersetzen. Die Anforderung wurde von den Kontrollverantwortlichen der COUNT+CARE über ein Jira-Ticket bearbeitet. Die Prozessänderungen wurden mit Nachweisen dokumentiert.

Am 21.03.2024 erging durch die Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen BK6-22-024 der Beschluss zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24), mit der Maßgabe, die enthaltenen Festlegungen bis zum 01.04.2025 umzusetzen. Die COUNT+CARE wurde daher von MN und MSES mit einem Umsetzungsprojekt beauftragt, mit dem Ziel die technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen 24-Stunden-Lieferantenwechsel innerhalb der Implementierungsfrist umzusetzen. Da eine Vielzahl von Marktakteuren bei der Bundesnetzagentur jedoch vorgetragen haben, dass der

Auslieferungszeitpunkt der für die Umsetzung des 24-Stunden-Lieferantenwechsel benötigten Software überwiegend erst Mitte des ersten Quartals 2025 liegen würde, hat die Bundesnetzagentur den Stichtag auf den 06.06.2025 verlegt. Das Umsetzungsprojekt der COUNT+CARE wurde wie geplant am 01.10.2024 gestartet und wird voraussichtlich bis Mitte Juni 2025 abgeschlossen sein.

Die im zweijährigen Turnus durchgeführte Schulung der COUNT+CARE-Beschäftigten zur allgemeinen Gleichbehandlung, über das Schulungstool EMIL - eLearning, hat im Zeitraum vom 03.07. bis 31.08.2024 erfolgreich stattgefunden. Die nächste Schulung findet 2026 statt.

### **3. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG):**

Neue Mitarbeitende bei ÜWG, die mit der Erfüllung von Aufgaben betraut sind, die unter Unbundling-Gesichtspunkten ein bestimmtes Maß an Diskriminierungsanfälligkeit aufweisen können, werden gemeinsam mit den Mitarbeitenden von MSW und MN geschult.

Darüber hinaus existiert eine Betriebsvereinbarung zum Gleichbehandlungsprogramm der MSW.

### **4. Konzessionen**

Nach dem EnWG ist ein Konzessionsvertrag nicht zwingend mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Allerdings spielt der Netzbetreiber im Konzessionsverfahren auch dann eine Rolle, wenn ein anderer Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens um die Konzession bietet. Besonders in dieser Konstellation können Entflechtungsthemen relevant werden (z.B. Marken- und Kommunikationsverhalten oder informatorische Entflechtung).

In der MSW-Unternehmensgruppe werden Konzessionsverträge durch den jeweiligen Eigentümer der Strom- und/oder Gasnetze abgeschlossen.

Die Strom- und Gasnetze in Mainz stehen im Eigentum der MN, ebenso die Gasnetze in Budenheim, Wackernheim, Bischofsheim, Nauheim, Trebur und Ginsheim-Gustavsburg. Im Bietverfahren um Konzessionen tritt MN also sowohl als Netzeigentümer als auch als Netzbetreiber auf. Der Strom- und Gasvertrieb ist in diesen Prozess in keiner Weise involviert.

Die Stromnetze in den übrigen Teilen des Netzgebiets der MN stehen im Eigentum der Netzeigentumsgesellschaften ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG (ÜWGS) und der Rheinhessen-Energie GmbH (RHE), die ihre Netze jeweils an MN verpachtet haben. Die Verpachtung des Strom- und Gasnetzes der Netzwerk Untermain GmbH (NWU) an MN endete zum 31.12.2023. Die ÜWG ist an der ÜWGS zu 25,1% beteiligt. Die RHE ist gesellschaftsrechtlich nicht (mehr) mit der MSW oder sonstigen MSW-Konzerngesellschaften verbunden. Die Rechte und Pflichten aus den geschlossenen Konzessionsverträgen wurden der MN im Rahmen der jeweiligen Pachtverträge überlassen.

### **III. Konzept der Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende**

Der Schwerpunkt der Informationsveranstaltungen liegt in der MSW-Unternehmensgruppe auf der Sensibilisierung der mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden auf die Thematik des GBPs. Es wird betriebsintern über die Pflichten der Mitarbeitenden sowie über die Konsequenzen bei etwaigen Verstößen gegen das Programm informiert. Hierbei werden auch – je nach Bereichen, aus denen die zu schulenden Mitarbeitenden kommen – anschauliche Fälle aufgezeigt, die konkretes Diskriminierungspotential bergen. Geschult werden alle neu eingestellten Mitarbeitenden.

Im Jahr 2024 sind die Schulungen zur Gleichbehandlung/Entflechtung über das neu implementierte Schulungstool MaLTa (Mainzer Lern- und Talentakademie) erfolgt. Hierbei wurden die Mitarbeitenden aus den Shared Service Bereichen (MSW und MN), MN, MSES sowie ÜWG berücksichtigt. Jeder Mitarbeitende dokumentiert seine Teilnahme im oben genannten System. Hiermit erklärt die Person, über die Pflichten aus dem GBP umfassend informiert worden zu sein. Die durchgeführte Teilnahme wird hinterlegt und gemonitort.

Das GBP sowie die Betriebsvereinbarung sind im Intranet veröffentlicht und für alle Mitarbeitenden einsehbar.

Der ab dem 01.01.2024 bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an der Informationsveranstaltung „Gleichbehandlungsmanagement“ teilgenommen.

### **IV. Überwachungskonzept**

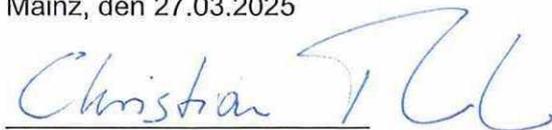
Die Sicherstellung der Einhaltung des GBPs ist in der MSW-Unternehmensgruppe an die betroffenen Bereiche delegiert.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten Verstöße und Beschwerden gegen das GBP mitzuteilen.

### **V. Ausblick auf das Jahr 2025**

Wie in der BDEW-Tagung im September 2024 in Berlin besprochen, wird auch in der nächsten Berichtsperiode weiter an einer Straffung des Gleichbehandlungsberichtes gearbeitet und der Fokus auf aktuelle Veränderungen bzw. Fragestellungen der BNetzA gelegt.

Mainz, den 27.03.2025



(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)